



**Muster einer Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der
Stadt/Gemeinde ...**

(Kostenbeitragsatzung)

Stand: Juni 2025

Hinweis:

Bei dem vorliegenden Muster handelt es sich um Regelungsvorschläge aufgrund von Erfahrungen der Geschäftsstelle, aus der Verbandsarbeit, Rechtsberatung und Prozessvertretung.

Kostenbeiträge werden in der Praxis nach einer Vielzahl möglicher Module erhoben. Das kann in dem Muster nicht sämtlich wiedergegeben und dargestellt werden. Anpassungen und/oder abweichende Regelungen nach den Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort sind daher zu prüfen und entsprechend einzufügen. Dabei sollten gesetzliche Regelungen wie z.B. § 90 SGB VIII, §§ 25c, 32, 32c HKJGB usw. bei der Festlegung berücksichtigt werden.

Unzutreffendes ist zu streichen – insbes. auch bei Alternativen wie Stadt/Gemeinde etc. oder Text in kursiver Schrift.

Vorgesehene Lücken oder sonstige Platzhalter sind sachgerecht auszufüllen.

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt/Gemeinde ... (Kostenbeitragsatzung)

zur Satzung der Stadt/Gemeinde vom über die Betreuung von Kindern in der/den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt/Gemeinde

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde..... in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Stadt/Gemeinde ... aufgenommenen Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Kostenerstattung für Verpflegung (Verpflegungsentgelt) zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung und die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. Frühstück.
- (4) Im Betreuungsmodul bis 13 Uhr (Kernzeitmodul) ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu entrichten.¹

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

¹ Soweit vor Ort zusätzlich Frühstück, Getränke oder Ähnliches angeboten werden und hierfür ein Entgelt oder eine Pauschale erhoben werden soll, ist dies in die Regelung mit aufzunehmen.

(Regelungsvorschläge, sind an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Die Beträge sind vor Ort zu kalkulieren und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen festzusetzen.)

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines **Krippenkindes** nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:²

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	z.B. 7- 13 Uhr 6 Stunden (Kernzeitmodul)	... Euro	0,00 €	... Euro
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	z.B. 8 -15 Uhr 7 Stunden	... Euro	0,00 €	... Euro
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	z.B. 8 - 16 Uhr 8 Stunden	... Euro	0,00 €	... Euro
Verpflegungsentgelt	Im Kernzeitmodul verpflichtend	... Euro	---	... Euro

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines **Kindergartenkindes** nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:³

Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	z.B. 7-13 Uhr 6 Stunden (Kernzeitmodul)	... Euro	... Euro	... Euro
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	z.B. 7 -15 Uhr 8 Stunden	... Euro	... Euro	... Euro
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	z.B. 7- 16 Uhr 9 Stunden	... Euro	... Euro	... Euro

² Da im Bereich der U3-Betreuung keine Landesförderung und damit auch keine Beitragsfreistellung erfolgt, sind die Kommunen an dieser Stelle freier in der Ausgestaltung der Betreuungsmodulare. Im Satzungsmuster sind aus Vereinfachungsgründen die Zeiten mit dem Ü3-Bereich identisch gewählt.

³ Aus Sicht der Geschäftsstelle empfehlen sich keine Betreuungsmodulare unter 6 Stunden. Nach § 32c Abs. 2 Ziff 1 HKJGB setzt die Landesförderung für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen eine tägliche Freistellung von sechs Stunden voraus, was nicht gleichbedeutend mit einer Freistellung bis zu sechs Stunden ist!

Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt				
Verpflegungsentgelt	<i>Im Kernzeitmodul verpflichtend</i>	<i>... Euro</i>	<i>---</i>	<i>... Euro</i>

- (3) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Für Tage, an denen Speisen und Getränke seitens der Tageseinrichtung für Kinder nicht angeboten werden, wird kein Verpflegungsentgelt erhoben. Schon abgebuchte Beträge werden verrechnet oder zurückgezahlt. Wenn ein Kind an mehr als 3 Tagen z. B. wegen Krankheit keine Verpflegung erhält, unverzüglich entschuldigt wurde und deswegen die Kosten für die Verpflegung eingespart werden können, kann von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes für die restlichen Fehltage abgesehen und/oder auf Antrag das Verpflegungsentgelt für diese Tage erstattet werden.
- (4) Sollte die Teilnahme an der Verpflegung aus medizinischen Gründen dauerhaft nicht möglich sein, so kann nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Nachweises über die vorliegende medizinische Notwendigkeit (z.B. Allergie oder Unverträglichkeit), aus dem Art und Umfang der Einschränkung sowie ggf. Notwendige Maßnahmen hervorgehen, das betroffene Kind mit Wirkung zum 1. des Folgemonats von der Zahlung des Verpflegungsentgeltes befreit werden. Eine rückwirkende Erstattung bereits entrichteten Verpflegungsentgeltes erfolgt nicht.
- (5) Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbetrag von ... (z.B. 15 Euro) pro angefangene Viertelstunde und Familie. Von der Erhebung des Zusatzbetrages kann abgesehen werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass der Verspätung ein unvorhergesehenes und/oder unverschuldetes Ereignis zugrunde liegt.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt/Gemeinde ... jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (*d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn*) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § ... dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden

hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

3. der Kostenbeitrag nach § ... dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

[Ermäßigungen stellen eine kommunalpolitische Entscheidung dar, ein gesetzliches Erfordernis besteht nicht. Die Geschäftsstelle empfiehlt daher, von Ermäßigungen abzusehen]

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt wird bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 monatlich anteilig gekürzt.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5./15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt-/Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Zusatzbetrag nach § 2 Abs. 4 wird jeweils im Nachhinein gesondert festgesetzt und erhoben. Der Zusatzbetrag ist mit der Festsetzung fällig.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (5) *Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat/Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.⁴*
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt durch die

⁴ Eine Reduzierung steht nach der Abgabenordnung im Ermessen der Gemeinde. Von daher würde es einer Regelung in der Satzung nicht bedürfen, allerdings wird hier durch die Angabe des Zeitraums eine ermessensleitende Vorgabe des Satzungsgebers gegeben.

Sorgeberechtigten ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Gegebenenfalls kann bei Kindergartenkindern auch eine Kürzung der Betreuungszeit auf das Kernzeitmodul erfolgen.

- (7) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Kostenbeiträge führen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausschluss aus der Betreuung für die Module, in denen keine Befreiung gemäß § 3 gewährt wurde.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. *Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,*⁵
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde/Stadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt/Gemeinde unter einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt/Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt/Gemeinde unter (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am /mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung / am in Kraft.

⁵ Nur erforderlich, wenn von einer Geschwisterermäßigung Gebrauch gemacht wird.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in